

## Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Name der entgegennehmenden Behörde  
Gemeindeverwaltung Thb. Wiesenbad  
Mühle 1  
09488 Thermalbad Wiesenbad

Gemeidekennzahl  
145 21 630

Erstanzeige

Änderungsanzeige

### Angaben zur natürlichen Person (Nur zutreffend für Privatpersonen und Einzelunternehmen)

Familienname Vorname Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

### Angaben zur juristischen Person (Gesellschaften z.B. GmbH, Vereine, Kindergärten, Feuerwehren u.ä.)

Name Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person Telefonnummer

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

### Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Verabreichung von

Speisen

nichtalkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Der Antragsteller ist verpflichtet, sich selbst über die Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, die grundlegend einzuhaltenen Hygienemaßnahmen bei der Durchführung des vorübergehenden Gaststättengewerbes und Auszüge aus den §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes zu informieren. (sh. unter <https://www.erzgebirgskreis.de/landratsamt-service/struktur-aufgaben/aemter-von-a-bis-z/infektionsschutz> - weitere zugeordnete Anliegen - Merkblätter) Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller dass er diese Regelung zur Kenntnis genommen hat.

**Hinweis:** Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

### Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt

Datum

Unterschrift der Behörde

Stempel